

Resolutionsantrag

der Abgeordneten Walter Naderer, Anton Erber und Udo Landbauer

zur Gruppe 5 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für 2017, Ltg.-987/V-4

betreffend: **Erstellung einer EU - Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke**

Bereits im November 2008 wurde vom Europäischen Parlament die sogenannte Abfallrahmenrichtlinie, 2008/98/EG, beschlossen. Unter Artikel 2- Ausnahmen vom Anwendungsbereich, finden sich in Abs.1 /d – Radioaktive Abfälle.

Die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ("Abfallrichtlinie"), die am 22. August 2011 in Kraft getreten ist, beinhaltet im Wesentlichen nur Mindeststandards für die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Bereich des Atommülls.

Die Mitgliedsstaaten sind durch diese Richtlinie zwar verpflichtet, der Europäischen Kommission nationale Programme zur Umsetzung der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle vorzulegen, aber derzeit sind das Bewilligungsverfahren bzw. die darin enthaltenen detaillierten technischen Anforderungen aufgrund geltenden europäischen und internationalen Rechts den Nationalstaaten überlassen.

Trotz Jahrzehnte langer Bemühungen der Atomkraftkritiker und wiederholter Urgenzen seitens einiger Regierungen europäischer Länder gibt es bis heute kein EU-weit einheitlich anwendbares Gesetzeswerk, das verbindlich und auf europäischer Ebene judizierbar, diesen sensiblen und hochriskanten Abfallbereich zufriedenstellend regelt. Eine rechtlich verbindliche EU-Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke erscheint sinnvoller, als der Verweis auf internationale Vereinbarungen und auf die von der International Atomic Energy Agency (IAEA) festgelegten Maßnahmen in bilateralen Fällen, welche keinerlei rechtliche Verbindlichkeit haben. Dies zeigen die regelmäßig wiederkehrenden Versuche seitens Tschechiens ein Atommüll- Endlager in Grenznähe zu errichten.

Vielfach scheint das Lobbying der AKW- Betreiber effizienter als die Entscheidungskraft nationaler Parlamente und der europäischen Institutionen zu sein.

Als typisches Beispiel kann die Zustimmung seitens der EU zur staatlichen Unterstützung für die Errichtung von zwei Reaktoren im Atomkraftwerk Hinkley Point C, an der Küste Südenglands, angeführt werden. Die von Atomkraftkritiker formulierte Minimalforderung nach Finanzierungsgarantien seitens der Betreiber für Endlagerung von Atommüll und auch ganzer, abgewrackter Kraftwerke wurde nicht als Bedingung für die großzügige Finanzierung miteinbezogen. Das ist auf Jahrzehnte hinaus ein Versäumnis im Sinne der Generationenverantwortung, aber auch ein sicherheitspolitisches Versäumnis. Die Europäische Kommission wollte die Freigabe der britischen Fördermittel nicht an einen geordneten Endlagerungs- und Finanzierungsplan seitens des Förderwerber, der französischen EDF, koppeln.

Bei genauer Betrachtung der Sachlage scheint es seitens der EU in diesem sensiblen Bereich keine einheitlichen rechtlichen Vorgaben zu geben, die mit Entsorgung und Endlagerung von Atommüll zusammenhängen.

Die sonst so akribisch an Konzept, Planung und geordneter Dokumentation interessierte EK will sich mit Regelungen der Entsorgung von Atommüll scheinbar noch immer nicht im Detail beschäftigen. Von der Beseitigung ganzer, abgewrackter AKWs ganz zu schweigen. Diese Nachlässigkeit wird für die EU- Bürger zusehends kostspieliger und auch gefährlich.

Als potentielle Gefahr darf die EK die gegenwärtige Situation bei einigen, unbefristeten und daher provisorischen Zwischenlagern aus zwei Gründen einstufen:

1. wegen der Strahlungsgefahr durch große Mengen an Atommüll und dessen nicht immer öffentlich wahrgenommenen Transporten und
2. ergeben sich durch diese Umstände unzählige potentielle Angriffsziele für Terroristen.

Als oberste zuständige Instanz verlangt die Europäische Union lt. der Richtlinie über radioaktive Abfälle EC - IP/11/906 19/07/2011, bislang lediglich dass bis 2015, jene EU-Staaten, die Kernenergie nutzen, nationale Programme mit konkreten Zeitplänen für den Bau, die Umsetzung und die Kosten von Endlagern vorlegen. Ein EU-weit anzuwendendes detailliertes Regelwerk wurde dabei nicht angedacht. Mit der geforderten Darstellung der Finanzierung gibt es keine Gewährleistung einer

kostenneutralen Entsorgung für die europäischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. In dieser Richtlinie wird jedoch explizit auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen hingewiesen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zum Schutz der niederösterreichischen Bevölkerung an die Bundesregierung heranzutreten, dass diese sich in den zuständigen EU-Institutionen verstärkt dafür einsetzt, dass

1. eine EU - Richtlinie zur geordneten Lagerung von Atommüll und Material abgewrackter Atomkraftwerke ausgearbeitet und beschlossen wird und
2. in diese Richtlinie eingearbeitet wird, dass die Kosten von Atommüllentsorgung und die Abwrackungskosten für ausgebrannte Atomkraftwerke nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen, sondern allen Betreibern von Atomkraftwerke eine Finanzierungsverpflichtung dieser Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben wird.